



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

→ 142/05
EINGEGANGEN
27. Okt. 2005
PE 1100/05

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 09131 Chemnitz

Datum: 25.10.2005 - akh

Gesch.-Z.: 5175005 - 438

bitte unbedingt angeben

ennungsverfahren

B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Bagdad / Irak

wohnhaft: Asylbewerberwohnheim

vertreten durch: Rechtsanwalt
Michael Ton
Schützengasse 16
01067 Dresden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 27.06.2002 (Az.: 2744819-438) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen.
2. Die mit Bescheid vom 27.06.2002 (Az.: 2744819-438) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, irakische Staatsangehörige mandäischer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] und [REDACTED] 03 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylerstantrag wurde am 13.07.2002 bezüglich Art. 16a GG und für die übrigen Entscheidungspunkte am 16.04.2004 nach Klagerücknahme unanfechtbar abgelehnt. Der Antragstellerin wurde die Abschiebung in den Irak angedroht.

Der Wiederaufnahmeantrag (AZ 5098562-438) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2004 nach Antragsrücknahme eingestellt.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank

Am 02.08.2005 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Rechtsanwalts einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde. Zur Begründung wurde in diversen Schreiben ihres Rechtsanwalts unter Beifügung zahlreicher Stellungnahmen und Positionspapieren des UNHCR, der Gesellschaft für bedrohte Völker u.a. im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragstellerin als Zugehörige der Religionsgemeinschaft der Mandäer im Irak Verfolgung durch Dritte zu befürchten habe, ihre gesamten Familienangehörigen außerhalb des Iraks leben würden, so dass sie bei Rückkehr schutzlos sei.

Im Erstverfahren hatte die Antragstellerin vorgetragen, Nachstellungen und Bedrohungen durch irakische Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Die Ausländerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt und vorgetragen, sie befürchte bei einer Rückkehr von nichtstaatlichen Dritten verfolgt zu werden und im Herkunftsland keinen Schutz erhalten zu können. Zum Beweis der vorgetragenen Verfolgungssituation wurden diverse Stellungnahmen und Gutachten zur Situation im Irak, insbesondere zur Situation der Mandäer, vorgelegt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Zwar gehen die Verwaltungsgerichte überwiegend davon aus, dass Mandäern im Irak keine religiös motivierte Gruppenverfolgung durch den Staat oder nichtstaatliche Akteure droht. Es fehle an der für das Vorliegen einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte. Jedoch liegen in der Person der Antragstellerin Gründe vor, die sie aus der Gruppe der Mandäer heraustreten lassen, so dass nunmehr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 27.06.2002 (Az.: 2744819-438) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung in den Irak nicht mehr angedroht werden darf.

Da der Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

Im Auftrag

Hirsch A. K.



Ausgefertigt am 26.10.2005 in Außenstelle Chemnitz